

Der mittlere Schulabschluss und die erweiterte Berufsbildungsreife (MSA und EBBR)

Sekundarstufen I-VO (Kapitel 2, § 33-47)

Susanne Weiland Pädagogische Koordinatorin

Zusammensetzung des Abschlusses



- Schulische Bewertung der Jahrgangsstufe 10
- Prüfungsergebnisse

- Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums verpflichtend!
- Bei Auslandsjahr in Klasse 10: halbjährige Probezeit in Qualifikationsphase

§34 Bestandteile der Prüfung & Prüfungszeitraum



- Eine schriftliche Prüfung im Fach Deutsch
- Eine schriftliche Prüfung im Fach Mathematik
- Eine schriftliche Prüfung in der ersten Fremdsprache (Englisch), ergänzt durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit
- Eine Präsentationsprüfung (§ 41) in einem weiteren in der Jahrgangstufe 10 unterrichteten Fach (Pflicht- oder WPU-Bereich)
- Prüfungszeitraum: im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 (gemäß Vorgaben der Schulaufsicht und des Prüfungsplans der Schule)

§35 Die Prüfungsnoten des MSA/der EBBR



- Der MSA setzt sich zusammen aus: Jahrgangsnoten + Prüfungsnoten
- Findet in einem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung statt (§ 43), wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 2:1 gebildet

Prüfungsteile



Schriftliche Prüfungen

- Deutsch (180 min)
- Mathematik (135 min)
- Erste Fremdsprache (150 min)

Sprachfertigkeitsprüfung

- Erste Fremdsprache
- Im Regelfall als Partnerprüfung 10-12 min
- AV Prüfungen Anlage 7a

Präsentationsprüfung

Belehrungen zu §45 und §47



§45 Täuschungen

- Je nach Schwere der Verfehlung kann der Prüfungsteil mit der Note "6" bewertet werden
- Ggf. auch Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung
- Wiederholung für alle kann von Schulaufsicht angeordnet werden, auch noch innerhalb eines Jahres nach Prüfung

§47 Nichtteilnahme, Nachholen, Wiederholung der Prüfung

- Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich zu melden und mit einem ärztlichen Attest zu belegen
- Schriftliche Prüfungen: zentrale Nachholtermine – ansonsten von Schule festgesetzt

Schriftliche Prüfungen



- Zentrale Aufgabenstellung
- Zentrale Termine
- Verbindliche Organisationsregeln (Hilfsmittel, Prüfungsfähigkeit, Täuschungsversuche gemäß § 39)
- Anspruch an Form & Übersichtlichkeit
- Nachteilsausgleich gemäß § 36 bei nachgewiesenem individuellen Förderbedarf (z.B. Verlängerung der Arbeitszeit)

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten



- Korrektur im Regelfall durch die das Fach unterrichtende Lehrkraft
- Grundlagen: Musterlösungen & Hinweise
- Die Begutachtung der Prüfungsarbeit endet mit Festlegung der Note, ggf. mit einer Tendenz, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Bekanntgabe der Ergebnisse: nach Abschluss des MSA, im Regelfall 1-2 Wochen vor Schuljahresende (Präsentationsprüfung: zeitnah im Anschluss an den Prüfungstermin)

Die Sprechfertigkeitsprüfung (1. Fremdsprache)



- Grundsatz: Partnerprüfung für 2 Schüler (Einzelprüfung nur auf Antrag im Ausnahmefall)
- Aufgabenstellung: durch Fachlehrer in Absprache mit Fachbereichsleiterin
 & Fachaufsicht
- Prüfungsanteil pro Schüler 5 6 min
- Bewertung: schriftlich mündlich im Verhältnis 3:2
- Bekanntgabe der Ergebnisse: nach Abschluss des MSA

Präsentationsprüfung



- Grundsatz: Partnerprüfung für bis zu 4 Schüler(innen)- ggf. auch klassenübergreifend/WPU möglich (Einzelprüfung nur im Ausnahmefall auf Antrag)
- Prüfungsteile: Präsentation + Gespräch
- Dauer: 15-20 min pro Schüler (in Einzelprüfung max. 30 min)
- Bewertung: jedes Gruppenmitglied muss einzeln bewertbar sein
- Kriterien: z. B. Fachkompetenz, sprachliche Umsetzung, Strukturierungsfähigkeit, Originalität, Eigenständigkeit)
- Bekanntgabe der Ergebnisse: vorab zeitnah im Anschluss an den Prüfungstermin

Präsentationsprüfung



- Jede Gruppe hat ein gemeinsames übergeordnetes Gruppenthema
- Jedes Gruppenmitglied hat ein eigenständiges untergeordnetes Einzelthema

Jedes Einzelthema:

- hat Problemstellung (Frage) mit speziellem Fachbezug
- muss inhaltlich-fachlich & zeitlich voll zu bewältigen sein
- muss konkreten Rahmenlehrplanbezug aufweisen

PP: Aufgaben des betreuenden Fachlehrers



- Fachliche Beratung (Hilfe bei Auswahl/Präzisierung des Gruppen- & der Einzelthemen)
- **Technische Beratung** (Hilfe bei Medienauswahl, Materialrecherche, Zitiertechniken, etc.)
- Organisatorische Beratung (Hilfe bei Erstellung des MSA-Portfolio mit Antragsformular, Beratungsprotokollen, Zeit- und Arbeitsplan, Literatur- & Quellenverzeichnis, Selbständigkeitserklärung, Exposé)

Gegenstand der Präsentationsprüfung



- Wahl eines Prüfungsfachs aus den Bereichen Naturwissenschaft, Geografie, Geschichte, Ethik, Politik, 2. Fremdsprache (Französisch), Kunst, Musik, Informatik oder Sport
- Die Thematik kann fachübergreifend sein, muss aber einem der obigen Referenzfächer zugeordnet werden können
- Beschäftigung mit dem Thema: wenigstens 6 Wochen in Klasse 10 in Form einer Fach- oder Projektarbeit mit erkennbarem inhaltlichem Bezug zum Rahmenlehrplan der Klassenstufen 7-10; Beratung durch Lehrkraft

Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung



- Einüben möglicher Präsentationsformen im Unterricht ab Klasse 7 (Unterricht & Kompetenztage/Workshops: Studenten machen Schule)
- Mögliche Präsentationsformen: freier Vortrag, Vortrag mit Thesenpapier, Experiment, Folien, Power Point, Plakat/Poster, Video- oder Tonbandpräsentation
- Präsentation im Regelfall nur auf schuleigenen Geräten (Vergleichbarkeit)

MSA – Zeitplanrichtlinien in Klasse 10



Zeitpunkt	Arbeitsschritt	Wer?	
Schuljahresbeginn - September	Beratung zu PP Gruppen/Themenfindung	durch Fachlehrer	
Oktober/ November	PP: Themenanträge der Schüler	an Fachlehrer	
November/Dezember	Prüfung & ggf. Korrektur der Themenanträge	Fachlehrer, Prüfungsausschuss	
Januar	Bestätigung der Themenanträge	FL, FBL, Prüfungsausschuss	
Beginn d. 2 Halbjahres	Bekanntgabe des Prüfungsplans	Prüfungsausschuss	

Prüfungsplan (Richtlinien)



- PP- Termine:
- Oktober
- Abgabe "Wunschliste" an Klassenlehrer
- November
- Aushang Zuordnungen
- Beginn der Betreuung der Gruppen durch Fachlehrer
- Dezember/Januar
- Abgabe der Themenanträge
- Entscheidung über Themenanträge durch Prüfungsvorsitzenden
- März
- Abgabe der Exposés
- Raum- & Zeitplan für PP
- Technikcheck
- April/Mai
- Präsentationsprüfungen
- Sprechfertigkeitsprüfung (Englisch)



- Der MSA besteht aus 2 Teilen: Jahrgangs- und Prüfungsteil
- Beide Teile müssen bestanden sein
- Ob der Prüfungsteil bestanden wurde, wird vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt
- Falls nicht: Antrag auf zusätzliche mündliche Prüfung in max. 1 schriftlich geprüften Fach
- Die Noten beider Teile werden auf dem Zeugnis separat ausgewiesen
- Eine Durchschnittsnote wird nicht gebildet
- Ein bestandener MSA bedeutet nicht notwendigerweise gleichzeitig den Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Gesamtergebnis (EBBR)



- MSA: am Gymnasium angestrebter Abschluss ohne MSA kein Übergang in die gymnasiale Oberstufe
- eBBR: niedrigeres Anspruchsniveau
- Sollten die Kriterien zum Erreichen des MSA nicht erfüllt sein: Abgehen mit eBBR oder Wdh. Jgst. 10
- Alle Noten werden auf MSA-Niveau und eBBR-Niveau ausgewiesen
- (auf eBBR-Niveau werden alle erreichten Prüfungszensuren um eine Stufe besser festgelegt)

§44 (5) Abschlussbedingungen am Gymnasium



Für den MSA werden erfüllt, wenn

- In höchstens 2 Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mind. ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
- Entweder für mangelhafte Leistungen in max. 3 Fächern oder für ungenügende Leistungen in max. 1 Fach oder für ungenügende & mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens 1 Fach bei ansonsten mind. ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich nachgewiesen werden kann:
- 2x Note 5 bei ansonsten ausreichenden Leistungen oder
- 3x Note 5 (Ausgleich durch 2x Note 3) oder
- 1x Note 6 (Ausgleich durch 2x Note 2) oder
- 1x Note 6 + 1x Note 5 (Ausgleich durch 2x Note 2)
- Bei 2x Note 5 in D, Ma, En: Ausgleich nur durch Note 3 in D, Ma, En



Der Jahrgangsteilteil im MSA ist bestanden, wenn:

- Mit den Jahrgangsnoten die jeweiligen schulartenspezifischen Abschlussbedingungen erfüllt werden.
- Für das Gymnasium gilt § 44 (5)
- Bei Nichtbestehen des Jahrgangsteils ist u. U. eine Nachprüfung möglich



• Der Prüfungsteil im MSA ist bestanden, wenn:

Prüfungsteil	Fach 1	Fach 2	Fach 3	PP
Noten	4 oder besser	4 oder besser	4 oder besser	4 oder besser
Beispiel Möglicher Ausgleich	4 oder besser	5	4 oder besser	3 oder besser

• Oder: zusätzliche mündliche Prüfung in De, Ma oder En



Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

 § 48: Schülerinnen & Schüler des Gymnasiums gehen in die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe über, wenn sie den MSA erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen

§ 44 (6) Abschlussbedingungen am Gymnasium



- Die **eBBR** wird zuerkannt, wenn im Jahrgangsteil die für den MSA festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Nichtberücksichtigung eines Faches erreicht werden (§44, 6)
- Noten in den Prüfungen D, En, Ma und PP auf dem Anforderungsniveau eBBR mindestens Note 4 oder Ausgleich für mangelhafte Prüfungsleistungen in max. 1 Prüfungsfach mindestens Note 3

§ 31 Versetzung



- Versetzt wird, wer in max. 1 Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten ausreichenden Leistungen erzielt hat
- Ausgeglichen werden können:
- mangelhafte Leistungen in 2 Fächern durch mind. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder
- ungenügende Leistungen in einem Fach durch mind. gute Leistungen in zwei anderen Fächern
- <u>Achtung</u>: bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist kein Ausgleich möglich!

Schlussbemerkungen



- Bei Nicht-Bestehen: einmalige Wiederholung des Schuljahres und Wiederholung des Prüfungsteils
- Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen auf Antrag möglich